

II-994 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

1010 Wien, den 29. April 1980
Stubenring 1
Telephon 75 00

IV-50.004/18-2/80

411 AB

1980 -04- 30

zu 413 J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. WIESINGER
und Genossen an den Herrn Bundesminister
für Gesundheit und Umweltschutz betreffend
Sicherstellung einer flächendeckenden ärzt-
lichen Versorgung (Nr. 413/J-NR/1980)

In Beantwortung der gegenständlichen Anfrage
teile ich mit:

Zu 1.:

Die von den Fragestellern erwähnte "Diskussion
darüber, ob es einen Ärzteüberschuß schon gibt oder bald
geben wird", kann nur dann sinnvoll geführt werden und
zu konkreten Ergebnissen gelangen, wenn sie von allseits
anerkannten Kriterien sowie einem unumstrittenen Zahlen-
material ausgeht.

Ich habe deshalb mit der Österreichischen Ärztekammer
eine Akkordierung der für eine Ärztebedarfserhebung maßge-
benden Zahlen vereinbart. Ich bitte deshalb um Verständnis,
wenn ich diese laufenden Vorbereitungsarbeiten nicht durch
eine einseitige Veröffentlichung von Zahlen störe.

Zu 2.:

Eine ausreichende ärztliche Betreuung im gesamten
Bundesgebiet soll durch die zwischen den Trägern der
sozialen Krankenversicherung und den Ärztekammern gemäß
§ 342 Abs. 1 ASVG abzuschließenden Verträge gewährleistet
werden. Hierbei haben auch die örtlichen und Verkehrsverhält-
nisse sowie die Bevölkerungsdichte und -struktur Berücksich-
tigung zu finden.

Die Ärztedichte weist in Österreich internationale Spitzenwerte auf. In einzelnen ländlichen Gebieten und für bestimmte Tätigkeitsbereiche besteht aber trotzdem eine Unterversorgung in der ärztlichen Betreuung, weil die Ärzte aus vielerlei Gründen eine Ordination in Ballungsräumen bevorzugen und weil es bestimmte Facharztausbildungen mit zu geringen Frequenzen gibt.

Mein Leitbild ist ein freier Arzt in einer freien demokratischen Gesellschaft. Ich halte daher nichts von Zwangsmaßnahmen für die Niederlassung von Ärzten in bestimmten Gebieten.

Um eine Leitlinie für Gespräche, Vereinbarungen und allenfalls gesetzliche Maßnahmen zu haben, arbeitet das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen derzeit an einem gesamtösterreichischen Bedarfsplan.

Zu 3. und 4.:

Die Zulassungspraxis für niedergelassene Ärzte richtet sich ausschließlich nach den Grundsätzen, die für die Gewährleistung einer ausreichenden ärztlichen Versorgung der Bevölkerung im § 342 Abs. 1 ASVG verankert sind. Darüberhinaus haben der Hauptverband und die Österreichische Ärztekammer in einem am 31. 10. 1978 abgeschlossenen Übereinkommen vereinbart, die Zahl der Vertragsärzte stufenweise zu erhöhen.

Die sogenannten Vertragsärztestellen werden zwischen dem Hauptverband und der Österreichischen Ärztekammer vereinbart; wenn also die in der Anfrage angesprochene restriktive Zulassungspraxis richtig sein sollte, dann handelt es sich keinesfalls um eine einseitige Veranlassung des Hauptverbandes.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird durch Erarbeitung entsprechender Unterlagen zu einem permanenten Prozeß der Gesundheitsplanung beitragen. Dazu gehören selbstverständlich auch Aussagen über den Ärztebedarf und seine Deckung.

Der Bundesminister:

